

Ausschreibung von
Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2016
der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften

1)

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien.

2)

Die Höhe eines einzelnen Förderungsstipendiums beträgt mindestens Euro 750,-- und höchstens Euro 3.600,-- pro Studienjahr. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab.

3)

Bewerbungen um Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind beim Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften zu nachstehenden Terminen einzureichen:

10. Juni 2016

14. Oktober 2016

4)

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin

- ✓ die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder im Sinne des § 4 StudFG Österreichern gleichgestellt ist
- ✓ die Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
- ✓ die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

5)

Dem Bewerbungsformular sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) Eine **Beschreibung** der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit, Dissertation) samt **Kostenaufstellung** und **Finanzierungsplan**.
- b) Mindestens ein **Gutachten** eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- c) Eine schriftliche **Verpflichtung** des Bewerbers, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.
- d) Ein **Staatsbürgerschaftsnachweis** (Kopie).

Weiters ist die Studienbestätigung vorzulegen.

6)

Über die Vergabe der Förderungsstipendien entscheidet der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht.

7)

Weitere Informationen können beim Studiendekan oder im Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften eingeholt werden.

Mai 2016

Studiendekan Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Helmut Knoblauch e.h.